



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I.II. Protocolla vom 12. und 13. Jul. 1650.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

Der Französische Gefandte d' *Avan-gour*, wie auch *Baron Drenstirn*, gaben dem Generalissimo das Geleite bis Bamberg, und wurden sonst von den nächsten Thürmen und Pasteyen des Thors die Stücke drey-mahl gelöset.

Der Duc d' *Amalfi* nahm auf eine halbe Meil von dem Generalissimo Abschied, welcher von *Patricien* und andern aus der Stadt, über die 100. Pferde stark, begleitet wurde.

1650.
Julius.

N. I.

Protocollum dd. 12. Jul. 1650.

Freytags den 12. Julii 1650. früh 8. Uhr, dieweil Herr *Ersklein* den Chur-Maynsischen aufgehalten, sprachen Wir gestrigen Verlaß nach Herrn *Volmar* zu, erzählten Ihm den Zustand der Sulzbachischen Sache, und bathen um Assistentz und Einrathen.

Alle: Es wäre gestern der Generalissimus bey Ihm und Herr *Ern* gewesen und Abschied genommen, da Sie dann wegen Auswechselung der Ordren mit Ihrer Durchlaucht geredet, und befunden, daß Ihre Durchlaucht die Ordren weder des andern, noch 3. Termins heraus geben, sondern bey *Baron Drenstirn*, welcher alhier bleiben würde, deponiren wolten, bis die Sulzbachische und *Ofna-brückische* Capitulations-Sache richtig wäre. Seine Durchlaucht hätten sich zwar erboten, die Ordren auf den 2. und 3. Termin vor die Kayserliche Erblande Ihnen zuzustellen, aber Sie, die Kayserlichen, wolten sich von Chur-Fürsten und Ständen nicht separiren, und eine Ordre ohne die andere nicht annehmen. Die Sulzbachische Sach betreffend, vernehme Er, daß solche Vorschläge geschehen, daß man gar wohl zu einem *Decreto* könnte schreiten, wann auch gleich die Partheyen damit nicht zufrieden wären, immassen Er Uns dahin erinnert haben wolte. Der Vergleich müste usque ad amicabilem compositionem Religionum beständig seyn, und weil *Hilspolstein* und selbige Aemter pars Compositionis seyn sollten, so müste derselben in alle wege gedacht werden. Vermahnete darneben auch den *Braunschweigischen* wegen der Capitulations-Sache.

Der Herr *Braunschweigische* erklärte sich, Sie wolten *Mayns* und *Altens-burg* über ihren Differencien, deren nur 3. wären, gerne sprechen lassen, und Uns hiemit im Rahmen des Fürstlichen Hauses requirirt haben.

Der Chur-Maynsische bedankte sich wegen des Einrathen, wolten solches in Acht nehmen. Gedachte per Discursum, der *Pabst* begehrte von dem Chur-Trierischen *Coadjutoren* 30000. Ducaten pro *Pallio*, den Churfürsten von *Mayns* ver-xirte Er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht, beyde Erzh-Stifte wären ruinirt, und man solte eine solche Summa Geldes nach *Rom* schicken, daß Sie alda etwas zuverzehren hätten. In *Italien* wären auch Erzh-Bischöffe, die geben über 100. Cronen nicht.

Herr *Volmar* lachte, und sagte, sie sollten dem *Pabst* schreiben, wo Er Ihnen die *Laxe* des *Pallii* nicht erliesse, so wolten Sie *Lutherisch* werden.

Alle: Es müchte übel aufgenommen werden, sonst wäre es wohl das beste Mittel.

Herr *Volmar*. Der Herr Generalissimus hätte sich formalisirt, wie man gewisse Nachricht, daß bey des Duc d' *Amalfi* Banquet die Nürnbergische *Patricii* aufgewartet, und theils rotthe *Scarpen* umgehabt. Es müste Ihnen den Schweden die Einigkeit im *Römischen* Reich ja gar nicht behagen, und dem *Duca d' Amalfi* wäre es gestern auch frembd fürkommen, daß der Generalissimus bey Ihm nicht erst hätte Abschied genommen. Er hätte deswegen bey *Ersklein* nachfragen lassen, der Ihm berichtet: Weil Sie bey Ihrer Ankunft die *Visiten* oben angefangen, so hätten Sie es mit denen *Valedictionibus* umkehren, und den Anfang vom niedrigsten machen wollen, daher Sie erst bey den *Franzosen*, hernach bey Ihnen, Herr *Volmar* und *Ern*, gewesen, und heute wolten Sie bey dem Duc d' *Amalfi* auch Abschied nehmen.

Darauf

1650. Darauf fuhren Wir aufs Rath-Haus. Der Herr Weymarsche redete a part 1650.
Julius. mit mir, und sagte: daß Ihre Fürstliche Gnaden lieber wolten, wann gewisse Kir- Julius.
chen benennet würden, die die Catholische haben sollten.

Ego. Ihre Fürstliche Gnaden solten dann etliche benennen, die Sie geben, und hingegen in obgedachten Aemtern die Evangelischen gewärtig seyn solten.

Me. Ihre Fürstliche Gnaden hätten der Aemter nicht viel, so wären auch im Amt Fles, wie auch Hohenstraus, ganz keine Catholische, aber zu Sulzbach wolten Sie es mit den vorgeschlagenen Capellen geschehen lassen, und dann in den Aemtern eine Kirche vor die Catholische einräumen. Inmittelst hatten die Catholische mit den Neuburgischen geredet, die dann nochmahls auf ihren vorigen Vorschlägen, sonderlich aber darauf bestanden, daß Sie in der Stadt-Kirche zu Sulzbach das Simultaneum Exerctium haben müsten, hätten auch bedingt, wenn es zum decretiren kommen sollte, müsten Sie wider etliche excipiren, wodurch Sie ohne Zweifel mich verstanden.

Ich, wie auch der Herr Braunschweigische. Es wäre vergeblich mit den Neuburgischen zu disputiren; sondern Wir müsten Herr Volmars Rath folgen und sprechen. Wider mich würde ihre Exception so wenig gelten, als vergangen des Herrn Braunschweigischen wider den Grafen von Fürstenberg, und wäre vor kluge Leute ein seltsam Fürnehmen, daß Sie diejenigen als suspect verwerfen wolten, die Ihnen nicht stracks alles zugefallen reden und votiren wolten, Ihrethalben würde ich schwarz nicht weis heißen; Weilt nun Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach, die sich auch aufm Rath-Haus in einem absonderlichen Zimmer befanden, mich zu sich erforsdern ließen, übernahmen Maynz und Bamberg unterdessen mit Neuburg zureden.

Ihre Fürstliche Gnaden recommendirten mir die Sache. Ich solte also sprechen, daß es auch gegen Gott und der Welt zuverantworten wäre. Niemand gendisse des Friedens weniger, als Sie: Sie wären endlich mit den Capellen zufrieden, und in Aemtern wolten Sie eine Kirche, jedoch nicht die beste geben. Sie hätten die Priester eingesezt, jezund solten Sie nun die guten Leute wieder abschaffen, es wäre Ihr lieber, es bliebe alles in Ungewisheit.

Ego. Wolte das beste dabey thun. Ihre Fürstliche Gnaden wären in Facto Possessionis wohl kundirt, aber Deroselben von Uns Evangelischen durch die dritte Hand öftters remonstrirt worden, daß mit der Territorial-Quæstion es nicht als zu jult wäre, und viel besser jeso ein gewisses gemacht, als daß man solte gewärtig seyn, was Der Herr Better zu Neuburg, wenn in Quæstione Territorii, wie gar leicht geschehen könnte, das Urthel vor Sie heraus käme, unter demselben Prätexte hernach fürnehmen dürfte, die Ungewisheit möchte Ihrer Fürstlichen Gnaden vielleicht lieber, aber meines Erachtens weder Deroselben Leute, noch Land nüglicher seyn. Wie Ich denn berichtet worden, daß des Herrn Generalissimi Durchlaucht selbst die Sache am allerliebsten gütlich verglichen sehe. Aus Ungewisheit käme anders nicht, als Zanck und Streit, welches nicht der rechte und von Gott anbefohlene Modus, sein Wort zu propagiren wäre, sondern wenn Uns Gott nur gute Priester durch seine Gnade gebe, die da wohl lehren und wohl leben, so würde dadurch dem Pabsthum viel gedßerer Abbruch geschehen, als durch rechten und streiten. Weil in Hilsposstein und andern selbigen Aemtern die Evangelischen auch Kirchen erlangen würden, so könnten diejenigen Priester, die jeso in Ihrer Fürstlichen Gnaden Lande würden abtreten müsten, dahin translocirt werden, bächte Ihre Fürstliche Gnaden möchten mir gnädig vergeben, daß ich meine Meinung offenherzig eröffnere.

Ihre Fürstliche Gnaden repetirten eben das vorige, und Ich mein unterthäniges Erbieten, und albereit vorgebrachtes Bedencken, und nahm also meinen Abschied.

Nach langemflogener Unterrede kamen endlich der Chur-Maynzische und Bambergische, und sagten: Sie hätten der Pfalz-Neuburgischen endliche Meinung, wie es in den Recess zubringen, aufgesetzt, welches der Chur-Maynzische dißkirte, dieses Inhalts:

1650.
Julius.

So viel den Punctum Religionis betrifft, ist verglichen, daß in der Stadt Sulzbach die Catholischen die Spital-Kirch und Leonhards-Capelle, mit Freystellung der Erweiterung, hingegen die Augspurgische Confections-Berwandte die Hof-Capelle und Pfarr-Kirche alleine haben sollten, die Kirche auf dem Gottsacker wird auch den Catholischen eingeräumt, jedoch, daß die Evangelische Macht hätten, Leich-Predigten darin zuhalten; Wo aufm Lande die mehrere Catholische seyn, verbleibe die Kirche den Catholischen, wo aber die mehrere Evangelische wären, denen Evangelischen; wegen der übrigen Unterthanen hätte man sich entweder wegen eines Simultanei Exercitii statis Horis, oder dahin zu vergleichen, welchem Pfarrherrn ihrer Religion sie anzuweisen wären.

1650.
Julius.

Ego erinnerte, wann Sie die Spital-Kirche begehreten, würden Sie das Spital auch haben wollen. So müste auch auf allen Fall die Spital-Kirche den Evangelischen zugleich bleiben, Sie würden doch ohne dies von Lobrick nur dem Herrn Pfalz-Grasen zum Verdruß begehrt, denn Er wohl wisse, daß die Leonhards-Capell und die Kirche auf dem Gottsacker überflüssig genug vor die wenig Catholischen zu Sulzbach wären.

Illi. Das Spital bliebe der Stadt, und hätten die Catholischen Armen, wie es auch jeho gehalten würde, gleich den andern zugentessen, die 2. Capellen behielten die Neuburgischen hoch, daß Sie nicht genugsam wären. Wegen Communion der Spital-Kirche wolten Sie mit den Neuburgischen reden.

Ego. Wegen Hilpstein und selbiger Aemter müste auch gedacht werden, und zwar auf gleiche Maas, wie von Sulzbach.

Illi. Wenn man sich dieser Formulæ verglichen, könnte das andere annectirt werden.

Ego. So wäre vonnöthen, daß alsobald Commissarii verordnet würden, die aller Orten die Unterthanen fragten, ob Sie sich zur Evangelischen oder Catholischen Religion bekennen wolten? Und diese Befragung müste geschehen mit Erlasung der Unterthanen Pflicht ad hunc Actum, und dem ausdrücklichen Andeuten, daß es ihnen außer Gefahr seyn sollte, ob sie sich Evangelisch oder Catholisch erkläerten.

Illi. Das müste freylich auf solche Maas geschehen.

Nachmittag hora 4. kamen die Fürstlich-Braunschweigischen, der Osnabrückische Official, anstat des Maynischen der Chur-Bayerische und Ich, der Osnabrückischen Capitulation halben aufm Rath-Haus zusammen.

Brunsvicenses proponebant: Es wären 3. Differentien, erstlich begehreten Sie, daß die Evangelische Kirchen- und Schuldiener in Actionibus realibus & Personalibus, active & passive von aller Jurisdiction exempt, und allein dem Consistorio unterworfen seyn sollten. 2) Sollten die Laici in Causis secularibus Macht haben a sententia Officialis ad Principem vel ejus Cancellariam zu appelliren. 3) sollten in denen Dörffern, da die Catholischen die Kirche und Schul allein hätten, denen Evangelischen frey stehen eine Privat-Schul anzurichten, und ihre Kinder zusammen zuschicken, denn solches dem Instrumento Pacis gemäß wäre.

Officialis respondebat: In spiritualibus möchten die Clerici exempt seyn; 2) Die Appellatio wäre bisher alzeit nach Münster gangen, als welcher Metropolitanus wäre. 3) Könten Sie nicht zulassen, in Instrumento Pacis stünde, daß ein jeder seinen Kindern einen Præceptorem halten, aber nicht, daß er ganze Cærus an sich ziehen sollte, denn das wäre alsdann keine Privat- sondern eine öffentliche Schule.

Der Herr Chur-Bayerische und Ich, als Mediatores, unterredeten Uns mit einander, und zwar beehrte Er meine Gedanken: Da ich denn quoad (1) dafür hielte, daß es etwan dahin einzurichten. Es sollten Kirch und Schul-Diener in spiritualibus, wie auch was ihre Besoldung betrifft, active & passive allein

1650.
Julius.

lein vor dem Consistorio stehen, in andern Actionibus personalibus & realibus sollten Sie passive auch allein vor dem Consistorio zu stehen schuldig seyn, wären Sie aber Actores, so hieße es: Actor sequitur Forum Rei. Solte diese Determination dem Herrn Official bedenklich seyn, so könnte man nur in genere setzen, daß Sie die Exemption sollten haben, wie Sie Kirchen- und Schuldiener im Herzogthum Braunschweig hätten.

Quoad 2) wisse ich nicht anders, daß Anno 1624. die Appellationes vom Official immediate ad Principem gingen, was die Herrn Braunschweigischen de Cancellaria angehengt, könnte wohl ausbleiben.

Quoad 3) wäre das Postulatum dem Instrumento Pacis conform.

Ille: Er wolte sich wegen des ersten und andern Puncts allerdings conformiren, und mit dem Official reden, aber wegen des 3. solte ich den Herrn Braunschweigischen zusprechen, denn darein nicht gewilliget werden würde, es wäre auch dem Instrumento Pacis ganz ungemäß.

Nachdem Ich nun den Herrn Braunschweigischen die Vorschläge erdfnete, und Ihnen erstlich remonstrirte, daß die Geistlichen allerdings, auch wenn Sie in Secularibus Actores wären, den Reum vor ihr Gericht ziehen können, wäre bey denen Evangelischen nirgends bräuchlich, so wäre es auch 2) nicht gewöhnlich, daß die Appellationes ad Cancellariam gerichtet würden, sondern ad Principes ipsos, dessen Person die Raths-Stube representirete, 3) hätte ich vor besser gehalten, man solte der Schulen gar nicht gedacht haben, sondern sich in ipsa Praxi des Instrumenti Pacis bedienen. Es wäre auch die Gefahr dabey, daß die Catholischen hingegen unter diesem Prætext hin und wieder junge Jesuiten Brut aussetzten.

Illi: wären mit meinem Vorschlag wegen des 1. und 2. zufrieden, wegen des 3. conformirte sich der Wolfenbüttelische, der Zellische aber stellte es auf Decision des Collegii Deputatorum, dieweil es nun einmahl zur Contradiction gediehen, und also ohne Prajudiz nicht könnte übergangen werden.

Der Herr Chur-Bayerische: Er hätte mit dem Official geredet, und würde sich im ersten und andern Punct wohl schicken, wie Sie denn den 2. Punct simpliciter bewilliget, den 1. aber mit dieser Limitation, daß a Consistorio in Secularibus auch ad Principem solte appelliret, in übrigen dieser Punct Generaliter eingerichtet werden, daß wie die Evangelici eximirt würden, also solte auch der Catholicus Clerus eximirt seyn, 3) könnten Sie ganz nicht willigen, man solte in Terminis Instrumenti Pacis verbleiben.

Ego erdfnete der Braunschweigischen Gedanken, könnte meines Theils nicht sehen, wie der erste Punct des Officials Begehren nach eingerichtet werden könnte. Denn solte der Catholicorum Exemptio seyn, wie der Evangelicorum, so müste man Ja wissen, wie der Evangelicorum Exemptio, und wie weit Sie zu verstehen sey. Wegen der Appellation a Consistorio, wolte ich mit den Braunschweigischen reden. Der 2. Punct sey nunmehr richtig, ich bätche, Er wolte wegen des ersten und 3. dem Official noch weiter zusprechen.

Ille war mit mir einig de primo, de tertio wäre es umsonst, mit dem Official viel zu disputiren, doch würde Er es gerne auf Decisionem Deputatorum kommen lassen, es nehme aber nur Zeit und Arbeit weg. Hierauf redete Ich wieder mit den Braunschweigischen, und führte Ihnen ratione Appellationis a Consistorio zu Gemüthe, daß solches bey Evangelischen auch gebräuchlich wäre, und, weil ich vermerckte, daß in Causis Spiritualibus & mixti Fori solches nicht, sondern nur allein in Secularibus begehret würde, könnte meines Erachtens solche Appellation wohl verstatet werden; Wegen der Schulen hätten Sie meine wenige Gedanken allbereits gehöret.

Inmittelst kam des Dom-Capituls von Osnabrück Gesandter auch dazu, einer von Winkelhausen, der war ganz truncken, und wurde vom Herrn Official selbst vors beste geachtet, man möchte die Handlung differiren bis Morgen, denn es

Zweyter Theil.

Nun

pflegte

1650.
Julius.

1650. pflegte sein Collega bey dem Trunck etwas unrichtig zu seyn, wie Er sich dem auch
Julius. gegen den Braunschweig: Seltischen Gesandten mit ziemlichen Ungestim heraus lies,
der ihm aber gebühlich hinwieder begegnete.

1650.
Julius

Ich gieng in die andere Stube, und fragte Herrn Meel, ob Wir nicht die Sulzbachische Sache wolten vor Uns nehmen?

Er gab aber vor, es wären die Kayserlichen Gesandten gleich jeso bey den Schweden, und würden die Sulzbachische und Dhnabrückische Sache vergleichen.

Der Nassau: Saarbrückische war auch aufm Rathhaus, klagte gegen mir seiner Herren elenden Zustand.

Ich sagte Ihm, ob Er nicht bey den Königlich-Schwedischen um militärische Assistenz einen Anwurf thun wolte, weil Sie doch ohne dies dafür hielten, daß in puncto Restitutionis die Execution Ihnen vor allen Dingen gebührete?

Alle. Es reuete Ihn, daß Er mit den Schweden von seines Herrn Sache jemahls ein Wort geredet hätte. Er hätte heute bey dem Generalissimo nicht ein Intercessions-Schreiben an den Herzog von Lothringen erhalten können, unter dem Vorwandt, Sie hätten diese Sachen aus Händen gegeben. Chur-Fürsten und Stände müsten seinem Herren helfen, an die wolte Er sich auch halten, mit den Schweden wäre es Betrug.

N. II.

Continuatio Protocolli.

Sonnabends den 13. Julii Ao. 1650. früh 7. Uhr stellten sich aufm Rathhause die Braunschweigische, der Chur-Maynische, und hernach der Chur-Bayerische und Ich, ein.

Der Chur-Maynische bath mich, ich möchte Ihm doch die Differentias wegen der Dhnabrückischen Capitulation anzeigen, welches auch geschah, und hielt Er, seines theils, dafür, sie wären von schlechter Importanz, es könnten beede Theile wohl etwas nachgeben, und wegen der Schulen es bey dem Instrumento Pacis bleiben lassen, es würde doch so genau nicht gesucht werden, wenn gleich ein Nachbar oder etliche ihre Kinder zusammen schickten.

Es schickte aber Herr Bollmar, und ließ die Herren Braunschweigischen zu sich erfordern, die kamen etwa in einer Stunde wieder, und berichteten: Ihre Sache wäre nunmehr verglichen, auf eben solche Maas, wie der Chur-Bayerische und Ich es gestern vorgeschlagen. Die Sulzbachische Sache wäre auch richtig, es solte bey dem Executions-Recess verbleiben, und die Quæstio Territorii auf den Reichs-Tag verschoben werden. Worüber Wir Uns allerseits hoch erfreuten.

Der Sulzbachische Rath, Herr D. Ludwel, redete mit mir weitläufftig von der Sache. Ich remonstrirte Ihm aber mit solchen Rationibus, die Er gleichwohl nicht allerdings beantworten konte, daß mir es gänglich fürkame, es thäten Ihre Fürstliche Gnaden viel besser, und, wenn man die Conscientz-Reguln examiniren wolle, verantwortlicher, wenn Sie eine Gewißheit machten, als daß Sie alles auf die Spitze, und zweifelhaftigen Weg des rechtlichen Processus gestellet hätten, zumahl Sie keinen favorabilem Judicem am Kayserlichen Hof zu hoffen, weil sonderlich Ihre Fürstliche Gnaden, wie auch Dero Herr Vater, Christfechtigen Gedächtnis, mit den Reichs-Regalien, auch so gar mit Dero Erb-Nembtern, von Kayserlicher Majestät niemahls beliehen: und ob Sie gleich simultaneæ oder expectative investirt, konte doch solches kein Jus Territorii nach sich ziehen.

Weil Herr Meel bey dem Feld-Marschall vor die Deputirten um Audienz angehalten, und derselbe zurück sagen ließ, Wir solten alsobalde kommen, fuhrten die anwesende Gesandten, und wen man in der Eyl auffassen konte, dahin.

Herr

1650. Herr Meel proponirte ungefehr dieses: Alldieweil Wir vernommen, daß Seine Excellenz Vorhabens wären, Ihre Fürstliche Durchlaucht zubegeleiten, und sich von hier zubegeben, hätten Wir Derofelben zu vorhabender Reise von GOTT dem Allerhöchsten Glück und alle Wohlfarth wünschen wollen. Ihre Excellenz hätten nicht allein bey währenderm Krieg, als einem solchen tapfern General wohl ansehe, aller Orten sehr gute Disciplin gehalten, sondern auch bey diesen Friedens-Executions-Tractaten zu einem gewünschten Ende rühmlich cooperiren helfen, deswegen Ihrer Excellenz im Nahmen unserer Principalen Wir sehr hohen Dank sagten, wie auch vor Uns selbst, wegen aller erwiesenen hohen Gunst und Favor. Es würden Unsere Principalen solches alles, wie Wir es denn billich jederzeit zum höchsten gerühmet, mit aller möglichen Gegen-Bezeugung freundlich und willig hinwieder verschulden, und Wir würden Uns auch nichts mehr angelegen seyn lassen, als Derofelben alle schuldwilligste Dienste zuerweisen, hätten, Sie möchten die endliche Vollstreckung der restirenden Exauktion und Restitution der Dertey, sonderlich aber das gute Vernehmen zwischen Ihrer Königlich Majestät, wie auch des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, mit Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Ihre zum besten lassen recommendirt seyn.

Alle antwortete gar heimlich, daß ich kein einzig Wort davon verstehen konte; als ich aber, wie auch andere thaten, Ihm absonderlichen complimentirte, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Land und Leute in guter Recommendation zuhalten bathe; bedankte Er sich gar hoch, mit Bitte, ich möchte Ihrer Fürstlichen Gnaden seine unterthänige Dienste vermelden, und Er thäte sich zu Derofelben beharrlichen Gnade fleißig befehlen. Im Rückwege traten die Deputirten bey Herr Bollmar ab, der sagte: Sie wolten gleich zu Herr Erstein, und die Sulzbachische Sache vollends richtig machen, und zwar dergestalt, wie die Herren Braunschweigischen Uns zuvorher berichtet hatten: (Dieses aber hatten die Herren Braunschweigischen nicht recht gehdret, daß es schon richtig seyn sollte.)

Der Herr Generalissimus würde die Ordre dem Duca d'Amalfi, wie Sie verhofften, hinterlassen, beklagte sich aber, daß in Schwaben die Gelder nicht einkämen, deswegen Er Duglassen, wie auch die Guarnison in Wrdlingen zurück lassen müste, die sonst mit Ihm gehen sollen.

Der Herr Lindausche zoh ein Schreiben herfür, darinn stunde, daß der Commendant in Philipsburg von neuen Contributionibus schriebe.

Herr Bollmar sagte: Der Generalissimus hätte dessen auch gedacht, es würde auch von den Franckbischen Gesandten Remediirung geschehen. Wenn aber aus Frankreich die Guarnison nicht besser providirt würde, als bisher, so müsten sie den Platz nothwendig verlassen. Der Generalissimus hätte gefragt, wenn solches geschehe, quid juris? Darauf Seine Excellenz geantwortet: Res derelictas fieri occupantis. Wir solten doch nur außs Geld bedacht seyn, mit 2. bis 3. mah 100. M. thlr. Rest würden Seine Durchlaucht auf den Assurations-Platz sehen.

Nachdem Wir wieder außs Rathhaus kamen, hatten sich unterdessen andere Gesandten auch gesammelt, und führete der Chur-Maynische den Anspachischen ein wenig auf eine Seite, deutete Ihm an, Er wäre in Erfahrung kommen, daß Er bey dem Generalissimo durch ein schriftlich Memorial um militairische Assistenz wider Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz hätte angehalten, das wäre ziemlich scharff, wenn man solcher Gestalt dem vielfältigen Versprechen zuwider verfahren wolte, wiewohl Er dabey berichtet worden, daß Seine Durchlaucht es abgeschlagen.

Der Anspachische begehrete den zu wissen, von weme Er es gehdret, so wolte Er ihm unter Augen sagen, daß es eine Unwahrheit sey. Sein Herr, wie auch Er selbst, hätte schrift- und mündlich bey Ihrer Durchlaucht gesucht, daß doch der Churfürst zu Maynz und dessen Gesandtschafft möchte vermahnet werden, die

Zweyter Theil. Nun 2 An-

1650. Anspachischen Streitigkeiten zu Hande zu bringen, daß wolte er verhoffen, würde Julius nicht unrecht gethan seyn. Er, der Chur-Maynische Gesandte, sollte das Memorial bey Baron Orenstirn fordern, so würde Er es anders nicht befinden.

1650.
Julius.

Herr Meel: Das hörete Er gerne, und wäre seines Theils alle Stunden bereit, die Sachen fürzunehmen, wie denn Ich Ihm Zeugnis geben würde, daß Er unterschiedliche mahl darum gebeten. Es wäre Ihm der Discours von einem Vornehmen als eine Wahrheit gesagt worden, Er begehrte Ihn aber nicht zu nennen, sondern liesse sich an der beschenehen Erklärung begnügen.

Nachmittage um 3. Uhr fuhren Maynz, Bayern, Bamberg, Altenburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, Württemberg und Heilbrunn zu Herrn Präsident Erskein, alda Wir die Kayserlichen, Herr Bollmarn und Crahn, noch antrafsen, derowegen Wir so lang in Garten spazierten, und, als Sie hinweg waren, Herr Erskein, wiewohl mit ziemlich kurzen Worten, weil Er selbst sagte, daß Er sehr occupirt wäre, valedicirten.

Er antwortete des ungefährlichen Inhalts: Vor seine Müß dürffte es keiner sonderbahren Dancksagung, Er wolte wünschen, daß alles mit guten Contento Chur-Fürsten und Stände hätte geschehen können, wolte sich auch nochmahls bestreiffen dasjenige zu thun, was Chur-Fürsten und Ständen zu Dienst und Wohlgefallen gereichen könnte, sich zu Unser aller Freundschaft und Gewogenheit recommendirende. Beklagte dabey, daß Sie drey ganzer Stunden mit den Neuburgischen und Sulzbachischen zuthun gehabt, und nichts ausgerichtet, wiewohl die Herren Kayserlichen sehr grossen Fleiß angewendet. Der Herr Pfalz-Gräf hätte ein perpetuirliches haben wollen, und auf solchen Fall in jeglichem Amt den Catholischen eine Kirche osterirt. Wenn es aber nur ein Interims-Werck, und die Quæstio Territorii ad Comicia verschoben seyn solte, so hätten Seine Fürstliche Gnaden sich zu einer Capelle auf dem Gottes-Acker zu Sulzbach anerböthen. Im heraus gehen sagte Er: Die Neuburgischen hätten keine Gewalt, und Herr D. Ludwel suchte auch alles gar zu genau, wie Er ihm denn gesagt: Er müste bedencken, daß sich nicht alles, wie auf der Cathedra, defendiren liesse. Die Obnadrückische Sache wäre gehoben, so hätten Sie sich auch wegen der Ordren verglichen, daß sie denen Herren Kayserlichen noch solten ausgehändig, und was Wenden anbelanget, biß auf Kayserliche fernere Resolution, dem Herrn Pfalz-Grafen zu Neuburg Administratorio nomine eingeräumt werden.

§. XXXIV.

Von ohnweigerlicher Investitur der Schwedischen Reichs-Länder.

Ehe wir aber dieses Buch vollends schließen, ist noch mit wenigen zu melden, was von Schwedischer Seite, wegen der Investitur derer im Reich neu-acquirirten Landen, ingleichen wegen der Titulatur, dann des Gebrauchs der Lateinischen Sprache, vorgegangen. Es verlangte nemlich der Generalissimus, annoch vor seiner Abreise, eine schriftliche Versicherung, daß der Königin in Schweden, und allen Ihren Successoren, die Investitur derer durch den Westphälischen Frieden überkommenen Reichs-Länder jedesmahls ohnweigerlich angezeyhen solle, von Ihro Kayserlichen Majestät auch mit gleicher Titulatur,

Von der Titulatur der Kayserlichen

wie die Cronen Spanien und Frankreich, honorirt werden. Die Kayserlichen Gesandten hatten nun kein Bedencken, die sub N. I. anliegende Erklärung deßhalb von sich zustellen. Wegen der Titulaturen aber wurden nachgehends die Extractus sub N. II. & III. gefertigt, wie solche zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und andern gecrönten Häuptern bißhero üblich und im Brauch gewesen. Endlich erhellet aus der Anlage sub N. IV. in welchen Fällen, und aus was Ursachen die Cronen Schweden entweder die Lateinische oder Teutsche Sprache zu gebrauchen Willens sey.

Majestät und anderer Potentatü.

N. I.

N. II. & III.

N. IV.

In welchen Fällen Schweden, die Lateinische oder Teutsche Sprache gebrauchen wollen.

N. I.